

Katzenhilfe Katzenherzen e.V.
- gemeinnütziger Tierschutzverein -

Fliederweg 14
65366 Geisenheim
Telefon: +49 (0) 6722/402769
E-Mail: hilfe@katzenherzen.de
Web: www.katzenherzen.de

Registergericht: Amtsgericht Wiesbaden
(zentrales Registergericht)
Registernummer: VR6173

Vertretungsberechtigter Vorstand:
1. Vorsitzende: Petra Bohrmann
2. Vorsitzende: Martina Schmidt
als jeweils Einzelvertretungsberechtigte

Pflegestellenvertrag

zwischen

dem Verein Katzenhilfe Katzenherzen e. V. mit Sitz in 65366 Geisenheim, Fliederweg 14, vertreten durch Petra Bohrmann und Martina Schmidt als jeweils Einzelvertretungsberechtigte,

- im Folgenden "Verein" genannt -

und

.....
.....
.....

- im Folgenden "Pflegestelle" genannt -.

Anlässlich der Verwahrung einer oder mehrerer Katzen durch die Pflegestelle treffen die Parteien nachfolgende Vereinbarungen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Verein schließt mit der oben genannten Pflegestelle einen Pflegestellenvertrag bezüglich der Katze

- Name:
- geb.:
- Geschlecht:
- Rasse:
- Farbe:
- Herkunftsort:
- Chip-Nr.:
- Impfungen:
- Parasitenbehandlung:
- Tests:

- im Folgenden "Pflegetier" genannt -

zur vorübergehenden Verwahrung des Pflegetieres bis zu dessen endgültiger Vermittlung.

Katzenhilfe Katzenherzen e.V.

- gemeinnütziger Tierschutzverein -

§ 2 Vertragsdauer

1. Der Pflegestellenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen
2. Der Vertrag beginnt mit Übergabe des Pflgetieres an die Pflegestelle. Er endet mit der Vermittlung des Pflgetieres, im Übrigen mit der Rücknahme des Pflgetieres durch den Verein. Der Verein ist berechtigt, das in Pflege genommene Tier jederzeit wieder herauszufordern; der Pflegestelle steht kein Zurückbehaltungs- bzw. Herausgabeverweigerungsrecht an dem Pflgetier zu. Die Pflegestelle kann die vorzeitige Rücknahme des Pflgetieres durch den Verein nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 3 Vergütung

Eine Vergütung wird nicht gewährt.

§ 4 Aufwendungsersatz

1. Die laufenden Kosten für Futter, Streu und Zubehör sowie entstehende Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Pflege des Tieres (Einkaufs- und Tierarztfahrten) trägt grundsätzlich die Pflegestelle.
2. Der Verein trägt für das in Pflege gegebene Tier die Kosten für notwendige tierärztliche Behandlungen, soweit sich die Pflegestelle rechtzeitig zuvor mit dem Verein in Verbindung gesetzt und eine schriftliche Einwilligung hierfür eingeholt hat. Bei einem eingetretenen Notfall genügt die vorherige telefonische Zustimmung.
3. Im Übrigen kann die Pflegestelle nur dann Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, wenn dies in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung so bestimmt wurde.

§ 5 Pflichten der Pflegestelle

1. Die Pflegestelle verpflichtet sich, das Pflgetier unter Beachtung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen artgerecht und liebevoll zu halten und zu pflegen. Er verpflichtet sich, jede Art von Misshandlung und Quälerei zu unterlassen und solche auch durch andere nicht zu dulden, und es ins Familienleben zu integrieren.
2. Die Pflegestelle verpflichtet sich des weiteren, das Pflgetier nicht zu vertragswidrigen Zwecken, insbesondere nicht zu Tierversuchen zu Verfügung zu stellen und sichert zu, eine notwendig werdende Tötung des Pflgetieres, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vereins, von einem Tierarzt vornehmen zu lassen.
3. Es ist der Pflegestelle ausdrücklich untersagt, das Pflgetier in Eigenregie, ohne vorherige Absprache zu vermitteln oder an Dritte weiterzugeben. Die Vermittlung des Pflgetieres erfolgt ausschließlich über den Verein.
4. Das Pflgetier darf während der Dauer des Vertrages die Räumlichkeiten nicht verlassen; ausgenommen sind gesicherter Balkon oder gesichertes Freigehege. Sollte das Pflgetier gleichwohl abhanden kommen, ist darüber sofort der Verein zu informieren, sowie das Nötige zu veranlassen, um Schäden zu verhindern.
5. Das Pflgetier verbleibt bis zur endgültigen Vermittlung an einen Neubesitzer Eigentum des Vereins Katzenhilfe Katzenherzen e. V..
6. Die Pflegestelle gestattet hiermit unwiderruflich einem von dem Verein Beauftragten, sich vom Zustand des Pflgetieres und der Einhaltung der hier vereinbarten Pflichten - auch mehrmals - zu überzeugen und zu diesem Zweck die Räumlichkeiten zu betreten, in denen sich das Pflgetier befindet.

Katzenhilfe Katzenherzen e.V.

- gemeinnütziger Tierschutzverein -

§ 6 Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

1. Der Verein übernimmt keine Gewähr für Mängel, Charakter- und Verhaltenseigenschaften des Pflgetieres. Das Vorhandensein irgendwelcher Eigenschaften des Pflgetieres wird nicht zugesichert. Das Pflgetier wird unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung von der Pflegestelle übernommen.
2. Der Pflegestelle ist bekannt, dass das Pflgetier aus einer Tierrettung aus dem Ausland stammt. Das Tier ist vor Ausreise von einem Tierarzt untersucht und für gesund befunden, es sei denn, der Pflegestelle wird vorher etwas anderes mitgeteilt. Der Verein kann jedoch weder gewährleisten noch zusichern, dass das Pflgetier vollständig gesund ist (infolge unentdeckt gebliebener Krankheiten) oder später erkrankt. Insbesondere Tiere unter einem Jahr sind gesundheitlich besonders empfindlich und können durch die Belastung des Transportes an Infektionen jedweder Art erkranken (Pilzinfektionen, Katzenschnupfen etc.). Auch diesbezüglich übernimmt der Verein keine Haftung. Der Verein kann des weiteren nicht gewährleisten, dass das Pflgetier frei von Flöhen und/oder Milben ist.

Folgende Erkrankungen/Behinderungen sind bekannt:

.....

Zum Zeitpunkt der Überlassung waren keine Erkrankungen oder Behinderungen ersichtlich. **Der Empfänger weiß, dass die Katze nicht auf FIP getestet ist.**

3. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die das Pflgetier an den Sachen der Pflegestelle oder von Dritten verursacht. Das Pflgetier ist durch den Verein nicht tierhaftpflichtversichert, die Pflegestelle hat sich ggfs. selbst um eine geeignete Haftpflichtversicherung zu kümmern.

§ 7 Sonstiges

Mündliche Nebenabreden sind vor und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht getroffen worden bzw. werden mit diesem Vertrag gegenstandslos. Spätere Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Geisenheim, den

.....,

.....
Unterschrift Verein

.....
Unterschrift Pflegestelle